

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 120,--“ durch den Betrag „€ 8,72“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Schillingbeträge“ durch die Wortfolge „10 Cent“ ersetzt und die Wortfolge „die Einerstelle auf 0 oder 5 lautet“ ersetzt durch die Wortfolge „bei einem Restbetrag von 5 aufzurunden ist“.
3. Im § 24 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 300“ durch den Betrag „€ 25“ ersetzt.
4. Im § 58 Abs. 2 lit. a wird der Betrag „S 20.000,--“ durch den Betrag „€ 1.500,--“ ersetzt.
5. Im § 58 Abs. 2 lit. b wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „€ 3.650,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.